

MICHAEL M. HAMMER, *Das Frauenhaus in Bozen. Ein Fallbeispiel für das spätmittelalterliche Bordellwesen*, in «Geschichte und Region / Storia e Regione» (ISSN 1121-0303), 27/1, (2018), pp. 155-171.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/grsr>

Questo articolo è stato digitalizzato della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con l'associazione [Geschichte und Region / Storia e regione](#) all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe è un progetto di digitalizzazione di riviste storiche, delle discipline filosofico-religiose e affini per le quali non esiste una versione elettronica.

This article was digitized by the Bruno Kessler Foundation Library in collaboration with the [Geschichte und Region / Storia e regione](#) association as part of the [HeyJoe](#) portal - *History, Religion, and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe is a project dedicated to digitizing historical journals in the fields of philosophy, religion, and related disciplines for which no electronic version exists.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) [Attribuzione-Non commerciale-Non opere derivate 4.0 Internazionale](#). Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell'opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) [Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License](#). You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



Das Frauenhaus in Bozen. Ein Fallbeispiel für das spätmittelalterliche Bordellwesen

Michael M. Hammer

Im Oktober des Jahres 1540 wurde der Bozner Frauenwirtin Katarina angedroht, bei *wasser und prot* acht Tage lang in Kerkerhaft zu sitzen, falls sie sich der Anordnung des Stadtrats weiterhin widersetze.¹ Der Streit zwischen der Bordellpächterin und den Stadtvätern entzündete sich am Frauenhaus, dem städtischen Bordell der Stadt Bozen, das direkt dem Bürgermeisteramt unterstellt war. Katarina weigerte sich, dem Schließungsbefehl der Stadt nachzukommen, der sie ihrer Existenzgrundlage beraubte. Bereits im November 1539 war die Schließung des einzigen Bozner Bordells beschlossen worden.² Offenbar hatte sich Katarina knapp ein Jahr erfolgreich widersetzt – zum Leidwesen ihres Partners, Wolfgang am Kreuz, der bereits acht Tage lang bei karger Kost im Kerker darben musste. Die Stadtväter hatten der Bordellpächterin aus ihrer Sicht offenbar lange genug Zeit für die Schließung und Räumung des Frauenhauses gegeben, sodass es ihnen im Oktober 1540 bereits an Geduld mangelte: Das Frauenhaus wurde zwangsgeschlossen, seine Wirtin Katarina zur Aufgabe ihrer Existenzgrundlage gezwungen. Die bislang renitent gebliebene Bordellwirtin war schließlich unter dem Druck der städtischen Obrigkeit eingeknickt – die Androhung der Kerkerhaft mit anschließendem Landesverweis hatte Wirkung gezeigt; binnen drei Tagen musste das ehemalige Bordell geräumt werden.

Zum Zeitpunkt der Schließung des Bozner Frauenhauses blickte dieses auf eine siebzigjährige Geschichte zurück. Aus dem Jahr 1471 sind die ersten gesicherten Zeugnisse eines Bozner Bordells überliefert. In den Rechnungsbüchern der Stadt findet sich ein Eintrag von Ausgaben von sechs Groschen für *die zerung so im rat bescheh(e)n ist [...] als wir das frauenhaus hinliessen*.³ Wir, das sind die Ratsherren, die die Einrichtung des Frauenhauses unter der Verantwortung des Bürgermeisteramts beschlossen. Die Entscheidung der Bozner Stadtobrigkeit reihte sich in den überregionalen Trend zur Etablierung städtisch verwalteter Frauenhäuser ein.

Für den deutschen Raum gibt es umfassendere einschlägige Publikationen zur Genese des Phänomens Frauenhaus. Peter Schuster widmete sich in seiner Dissertation dem Frauenhaus von seiner Entstehung im 14. bis zur Schließung der letzten deutschen Frauenhäuser im 16. Jahrhundert und schuf damit eine

1 Stadtarchiv Bozen, Hs. 11d, fol. 44.

2 Dies geht aus einem Ratsbeschluss aus dem Folgejahr hervor. Vgl. auch Siglinde CLEMENTI/Martha VERDORFER, *Frauen-Stadt-Geschichte(n)*. Bozen-Bolzano. Vom Mittelalter bis heute, Bozen 2000, S. 111 f.

3 Stadtarchiv Bozen, Hs. 173, fol. 10'.

Grundlage, welche die weitere Forschung beflügelte.⁴ Auch Beate Schuster trug mit ihren Publikationen Wesentliches zur Erforschung der städtischen Bordelle im ausgehenden Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit bei.⁵ Beide Autor*innen räumten mit den sittlich-moralischen Urteilen der einschlägigen Arbeiten des 19. Jahrhunderts auf.⁶ Die Prostitution war darin als sittliche Verfehlung und Büberei der mittelalterlichen Zeit abgekanzelt und durch die Brille einer vermeintlichen moralischen Überlegenheit verurteilt worden. Spätestens im 20. Jahrhundert hat sich mit der Etablierung mentalitätsgeschichtlicher Fragestellungen die Erforschung des Themas im zentraleuropäischen Raum weiterentwickelt.⁷ In der rezenten deutschen Forschung zum Frauenhauswesen wurde der österreichische Raum zwar berücksichtigt, jedoch nicht im umfassenderen Ausmaß. Eine eingehende Aufarbeitung der Thematik in Österreich blieb lange Zeit ein Desiderat der Forschung, wiewohl kleinere Arbeiten publiziert wurden. Brigitte Rath und Käthe Sonnleitner veröffentlichten etwa auch zur Geschichte einzelner lokaler Frauenhäuser in Österreich.⁸ Eine umfassendere Betrachtung des österreichischen Frauenhauswesens habe ich in meiner Dissertation erstmalig versucht.⁹ Der vorliegende Aufsatz stützt sich im Wesentlichen auf die darin erhobenen Befunde zum Bozner Frauenhaus und geht der Frage nach, welche Entwicklung das Bozner Beispiel im überregionalen Kontext des deutschen Frauenhauswesens einnimmt. Dabei soll nicht nur die wirtschaftliche Komponente des Prostitutionswesens, sondern auch die rechtlich-soziale Dimension Beachtung finden. Größer angelegte Untersuchungen wurden bereits mehrfach unternommen; regionale Ausprägungen des Phänomens Frauenhaus – vor allem im Tiroler Raum – stellen indes nach wie vor ein Forschungsdesiderat dar. Dies ist nicht zuletzt auch dem Umstand fehlender Quellen geschuldet, der die Forschung bislang gehemmt haben dürfte. Nichtsdestotrotz können regionalgeschicht-

4 Peter SCHUSTER, *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600)*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1992.

5 Beate SCHUSTER, *Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1995.

6 Für den österreichischen Raum sind etwa Franz S. HÜGEL, *Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution, Wien 1865* und Josef SCHRANK, *Geschichte der Prostitution in Wien, Wien 1886* zu nennen. Eine (ab)wertende Abhandlung zum Meraner Frauenhaus liefert Cölestine STAMPFER, *Geschichte von Meran, der alten Hauptstadt Tirols*, Innsbruck 1889, S. 52.

7 Prostituierte wurden vorwiegend im Rahmen der Randgruppenforschung betrachtet. Siehe etwa František GRAUS, *Randgruppen in der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter*. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 8 (1981), S. 384–447; Bernhard KIRCHGÄSSNER/Fritz REUTER (Hg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten, Sigmaringen 1986*; Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch*, Warendorf 2001.

8 Brigitte RATH, *Prostitution und spätmittelalterliche Gesellschaft im österreichisch-süddeutschen Raum*. In: Heinrich APPELT (Hg.), *Frau und spätmittelalterlicher Alltag, Wien 1986*, S. 553–571; Käthe SONNLEITNER, „Sündhaftes“ Geld für fromme Stiftungen. Urkunden zum Frauenhaus in der steirischen Stadt Judenburg im 15. Jahrhundert. In: Katrin KELLER/Gabriele VIERTEL/Gerald DIESENER (Hg.), *Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit, Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag zugeeignet, Leipzig 2008*, S. 385–392.

9 Michael M. HAMMER, *Von gemeinen Frauen und guten Fräulein: Das österreichische Frauenhauswesen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*, ungedr. phil. Diss., Universität Graz 2016.

liche Untersuchungen lokale Eigenheiten näher beleuchten und somit die Forschung zum allgemeinen Frauenhauswesen um die eine oder andere Facette erweitern.

Das Frauenhauswesen ist ein genuin (spät)mittelalterliches Phänomen. Die meisten deutschen Frauenhäuser entstanden im 14. Jahrhundert. Sie dürften dabei die bis dahin ungeordnete und unkontrollierte Prostitution allmählich abgelöst haben. Die Städte im Gebiet des heutigen Österreich beziehungsweise Südtirol zogen etwas später nach – vorwiegend im 15. Jahrhundert ordneten die städtischen Obrigkeiten die Einrichtung von Frauenhäusern an. Die gesicherten Nachweise über Frauenhausgründungen im Tiroler Raum fallen ebenfalls in das (ausgehende) 15. Jahrhundert; so richteten neben Bozen (um 1470) die Städte Hall (1455)¹⁰, Innsbruck (um 1500)¹¹ und Meran (1449)¹² eigene Bordelle ein. Dies reiht sich in das Gesamtbild des deutschen Frauenhauswesens ein, zumal für zahlreiche deutsche Städte im 15. Jahrhundert ein Frauenhaus nicht mehr wegzudenken gewesen wäre. Ähnlich verhält es sich auch in italienischen Städten, in denen das Prostituiertengewerbe im ausgehenden Mittelalter florierte.¹³ Das Frauenhauswesen ist auch insofern ein genuin mittelalterliches Phänomen, als kein deutsches Frauenhaus das 16. Jahrhundert überdauert hat.¹⁴ Der Einfluss von Reformation und Gegenreformation beeinflusste die öffentliche Wahrnehmung der Frauenhäuser und entzog ihnen allmählich ihre Legitimation.¹⁵ Aus den „guten Fräulein“ wurden gemeine Huren – Martin Luther geißelte sie gar als Seuche, die den frommen Christenmenschen vergifte, und forderte die Schließung aller städtisch organisierten Frauenhäuser. Seine Forderung sollte bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hin auch umgesetzt werden – doch der Reihe nach.

Ehe die Frauenhäuser eingerichtet wurden, war die Prostitution ein freies, ungeordnetes und vor allem ungeschütztes Gewerbe. Im römischen Recht wird der Status einer Prostituierten primär durch den Aspekt der Promiskuität bestimmt; sie ist eine Frau, die ihre Dienstleistung wahllos Männern anbietet – ob öffentlich oder heimlich, ist dabei nicht von Belang. Nachrangig ist dabei der finanzielle Aspekt, also wofür und zu welchem Preis die Prostituierte arbeitet.¹⁶ Eine rechtlich eindeutige und anerkannte Definition von Prostitution lässt sich für das Mittelalter jedoch nicht rekonstruieren – es gab sie ebenso wenig

10 Vgl. MAX STRAGANZ, *Hall in Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte des tirolischen Städtewesens*, Band 1: *Geschichte der Stadt bis zum Tode Kaiser Max I.*, Innsbruck 1903, S. 220; HAMMER, *Fräulein*, S. 220.

11 Vgl. HAMMER, *Fräulein*, S. 226.

12 Vgl. STAMPFER, *Meran*, S. 52; HAMMER, *Fräulein*, S. 229 f.

13 So zum Beispiel in Venedig, wo die Stadtväter schon früh den Wert der Prostitution und ihre Notwendigkeit erkannten und förderten. Vgl. PAULA C. CLARKE, *The Business of Prostitution in Early Renaissance Venice*. In: *Renaissance Quarterly* 68 (2015), 2, S. 419–464.

14 Vgl. HAMMER, *Fräulein*, S. 143–159.

15 Vgl. ebenda, S. 152–159.

16 Gleich argumentierten auch die mittelalterlichen Kanoniker. JAMES A. BRUNDAGE, *Prostitution in the Medieval Canon Law*. In: VERN L. BULLOUGH/JAMES A. BRUNDAGE (Hg.), *Sexual Practices and the Medieval Church*, Buffalo 1982, S. 149–160, hier S. 149.

wie es *die* Prostituierte gab. Eingedenk dessen stellt die Prostitutionsforschung jederzeit ein schwieriges Unterfangen dar, zumal Prostitution stets eine Form der sexuellen Devianz darstellte, umgekehrt jedoch handelte es sich nicht bei jedem Fall von sexueller Devianz um Prostitution; die Grenzen sind vage. Insofern gestaltet sich die Suche nach Hinweisen für ein funktionierendes Gewerbe in den Städten des Mittelalters als besondere Herausforderung.

Indizien für die Existenz eines funktionierenden Prostitutionsgewerbes in Städten liefern uns zunächst auch Stadtrechte. In ihnen werden nicht nur häufig „Huren“ und „Hurensöhne“ genannt – hierbei handelt es sich um die wohl am häufigsten gebräuchlichen und unter Strafe gestellten Verbalinjurien –, sondern auch fahrende oder freie Frauen.¹⁷ Das Wiener Stadtrecht von 1221 stellt die Körperverletzung von Prostituierten straffrei; im Falle einer Vergewaltigung kann eine Dirne nicht gegen den Angreifer klagen.¹⁸ Diese Regelung wurde zwar im Laufe der Zeit zu Gunsten der Prostituierten abgeschwächt, belegt jedoch die äußerst schlechte Rechtsstellung der freien Prostituierten in der Zeit vor der Einführung der Frauenhäuser.

Doch die Organisation der Prostitution in Frauenhäusern brachte nicht nur eine rechtliche Besserstellung, sondern auch eine Sichtbarmachung der Prostitution. Spielte sie sich zuvor häufig semipublik an wenig frequentierten Orten innerhalb oder außerhalb der Stadtmauern, in Gastschenken oder in sonstigen zweckfremden Lokalitäten ab, erhielt die geordnete käufliche Liebe einen eigens dafür eingerichteten Umschlagplatz. Dem Umstand, dass Frauenhäuser in städtischem Besitz befindlich waren, ist es zu verdanken, dass sich die Forschung auf zusätzliche Quellen stützen kann. Die Sichtbarkeit der Prostitution in der Stadt schuf die Notwendigkeit, die Prostitution in geordnete Bahnen zu lenken: Rats- und Gerichtsprotokolle wurden produziert, um Ordnung herzustellen beziehungsweise deren Verletzung zu ahnden. Rechnungsbücher beschreiben teilweise akribisch das Inventar und die laufenden Instandhaltungsmaßnahmen, welche allesamt vom Bürgermeisteramt bestritten wurden – im Falle Bozens blieb der Stadt jedoch das Gros der vom Frauenhaus entrichteten Zinsleistung, die sich zu Spitzenzeiten auf stolze 10 Mark jährlich belief.¹⁹

Die Sichtbarkeit der Prostitution rief wiederum den Unmut der Bevölkerung hervor. Den ehrbaren Bürgerinnen war es ein großes Anliegen, nicht mit Prostituierten verwechselt zu werden, zumal diese sich offenbar optisch kaum von den reichen Bürgerfrauen unterscheiden haben dürften. Die Städte reagierten mit der Einführung von Kleiderordnungen und Luxusverboten. In diesen wurde festgelegt, dass die gemeinen Dirnen Abzeichen tragen sollten,

17 Vgl. etwa das Wiener Stadtrecht bei Peter CSENDES, *Das Wiener Stadtrecht von 1221*, Wien 1987, S. 67.

18 Vgl. ebenda, S. 63 f.

19 Dieser Betrag kann für die Jahre 1491, 1498, 1501, 1507, 1512 und 1513 nachgewiesen werden. Vgl. HAMMER, *Fräulein*, S. 211.

die sie als solche kennzeichneten. Die Meraner Prostituierten mussten zu diesem Zweck ein gelbes Fähnlein an ihrer Kleidung anbringen. Das Tragen luxuriöser Kleidung, beispielsweise Pelze oder Geschmeide, sowie wertvollen Schmucks wurde den Dirnen ebenfalls untersagt, um die Möglichkeit einer Verwechslung mit ehrbaren Frauen zu minimieren.²⁰

Ähnliche Gründe dürften dazu geführt haben, dass Frauenhäuser bevorzugt in weniger angesehenen Teilen der Stadt angesiedelt waren. Häufig befinden sie sich in der Nähe zur Stadtmauer oder gar außerhalb der Stadt, wo sie weniger Schutz genossen.²¹ Das Bozner Frauenhaus war in der heutigen Rauschertorgasse situiert. Wie bereits erwähnt, ist den städtischen Rechnungsbüchern bereits für das Jahr 1471 eine Nennung eines Bozner Frauenhauses zu entnehmen. Ob es sich dabei um eine Vorbereitung für das noch zu errichtende Frauenhaus im darauffolgenden Jahr oder um einen bereits bestehenden Betrieb handelte, lässt sich in Ermangelung weiterer Quellen nicht bestimmen. Um 1470 wurden die *gemayn töchter* und *frawen* auch in der städtischen Feuerschutz- und Polizeiordnung genannt. So wurde ihnen das Lichttragen zur Nachtzeit verboten.²² Der nächtliche Kundenfang dürfte mit der Einrichtung des Frauenhauses ohnehin abgestellt worden sein, lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit belegen. Fest steht hingegen, dass die erstmalige Etablierung eines stadteigenen Bordells zu diesem Zeitpunkt im Vergleich zu anderen Städten zwar relativ spät erfolgt, doch nicht ausgeschlossen wäre. Formal wurde 1472 die Einrichtung eines Bozner Frauenhauses wie folgt vom Rat beschlossen:

*Von des frawenhaws wegen ist mit rat erfunden das frawenhaws halben das das gepawt wird nach notturfft und mit ainen pawmaister versehen als mit dem Jost ortlieb dez gepeten wird sich des anzunemen und das paw zuend damit die guten frawlein ir wonung da gehalten mugen damit merer ergernusz vermiten werd.*²³

Zu diesem Zweck wurde ein bereits bestehendes Gebäude umgebaut. Sein Bewohner, Cristian Ziegler, räumte das Haus und wurde dafür auch finanziell entschädigt.²⁴ Ziel war es nicht nur, den guten Fräulein – im Übrigen eine für den untersuchten Raum einzigartige Bezeichnung – eine Wohn- und Arbeitsstätte zu bieten, sondern auch, die Prostitution ausschließlich auf diesen Ort zu beschränken. Eingedenk dessen war die Prostitution außerhalb des Frauenhauses, wie in vielen anderen Städten auch, kriminalisiert. Die klan-

20 Den Meraner Dirnen wurde untersagt, Pelz zu tragen. Dieser wurde ihnen bei Zuwiderhandeln abgenommen. Vgl. Franz PFEIFFER, Das alte Stadtrecht von Meran. In: Zeitschrift für deutsches Altertum und Literatur 6 (1848), S. 413–430, hier S. 425.

21 Vgl. HAMMER, Fräulein, S. 96–98.

22 Vgl. Hannes OBERMAIR, Bozen Süd – Bolzano Nord. Schriftlichkeit und urkundliche Überlieferung der Stadt Bozen bis 1500, Band 2: Regesten der kommunalen Bestände 1401–1500, Bozen 2008, S. 139. Siehe auch Franz HUTER, Das ältere Bozner Feuerlöschwesen bis zur Einführung der Feuerspritze. In: Tiroler Heimat. Zeitschrift für Geschichte und Volkskunde Tirols 2 (1929), S. 127–143, hier S. 142.

23 Stadtarchiv Bozen, Hs. 2, fol. 2.

24 Stadtarchiv Bozen, Hs. 2, fol. 3'.

destine Prostitution war häufig auch vor der Einrichtung der Bordelle nicht geduldet; neu war nun, dass aufgegriffene Prostituierte in das Frauenhaus gebracht wurden, wo sie ihrem Gewerbe legal nachgehen konnten. Ein entsprechender Eintrag im Ratsprotokoll aus dem Jahr 1475 berichtet über eine Ratssitzung, in der über Gastwirte gesprochen wurde, die illegal Prostituierte beherbergten: *der wirt wegen die die frawen herbergen so in das frawen haus gehören.*²⁵ Die Prostitution in zweckfremden Einrichtungen, wie in diesem Fall der Gastschenken, wurde mit der Einführung der Frauenhäuser nicht nur untersagt, sondern auch sanktioniert. Das Frauenhaus diente also auch als Maßnahme zur sozialen Disziplinierung und zur Aufrechterhaltung einer städtischen Ordnung, die nicht zuletzt mit der Einführung der Policey im 16. Jahrhundert einen vorläufigen Höhepunkt finden sollte.

Ab 1473 sind mehr oder weniger regelmäßige Einnahmen- und Ausgabenrubriken in den städtischen Rechnungsbüchern verzeichnet. In dieser Zeit verdichtete sich das administrative Schriftgut der Bozner Stadtverwaltung,²⁶ sodass wir auf reichlicheres Quellenmaterial zurückgreifen können. Neben der Sichtbarmachung der Prostitution im Bozner Stadtbild, rückten auch die Verwalter und Verwalterinnen des Frauenhauses in den Vordergrund. Sie sind teilweise namentlich in den Quellen angeführt und vertreten das von ihnen gepachtete Bordell nach außen – sowohl gegenüber der Stadtobrigkeit als auch der Kundschaft. Am Beispiel der eingangs genannten Frauenwirtin Katarina lässt sich die „Scharnierfunktion“ dieses Berufs darstellen: Katarina wurde vom Stadtrat mit der Aufsicht über das Frauenhaus betraut. Die Bordellpächterin verpflichtete sich damit zur Übernahme einer Reihe von Aufgaben. Leider ist für den österreichischen Raum keine Frauenhausordnung erhalten, die einen detaillierten Tätigkeits- und Pflichtenkanon aufgelistet hätte, sodass diese durch die vorhandenen sekundären Quellen deduziert werden müssen: Katarina war zur Entrichtung eines Pachtzinses von 5 Mark jährlich an das Bürgermeisteramt verpflichtet.²⁷ Sie hatte die ihrer Verantwortung unterstellten Frauen gut zu behandeln und den Betrieb ordnungsgemäß – also wirtschaftlich rentabel – zu führen.²⁸

Warum die Stadtobrigkeit Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung hatte, liegt auf der Hand: Ehebrecher riskierten nicht nur einen gewissen häuslichen Unfrieden, der mitunter bis vor Gericht führen konnte, sie konnten auch gemäß der zeitgenössischen Vorstellung den Zorn Gottes auf sich ziehen.

25 Stadtarchiv Bozen, Hs. 175, fol. 13/12.

26 Hannes OBERMAIR, Das Bozener Stadtbuch. Handschrift 140 – das Amts- und Privilegienbuch der Stadt Bozen. In: Stadtarchiv Bozen (Hg.), Bozen von den Grafen von Tirol bis zu den Habsburgern (Beiträge der internationalen Studientagung, Bozen, Schloß Maretsch, 16., 17., 18. Oktober 1996), Bozen 1999, S. 399–432, hier S. 402.

27 Dieser Pachtzins variierte im Laufe des Bestands des Bozner Frauenhauses.

28 Die Nürnberger Frauenhausordnung erwähnt beispielsweise explizit die christliche Idee der Freiheit des Menschen und räumt den Prostituierten jene Menschenwürde ein, die ihnen durch die früheren Stadtrechte latent abgesprochen worden war.

Ehemänner waren als Freier offiziell unerwünscht, wiewohl es jedoch immer wieder zu Ehebruchsdelikten im Bordell kam. Falls in Gerichtsprotokollen das Frauenhaus erwähnt wird, so handelt es sich häufig um einen verurteilten Ehebruch, der sich im Frauenhaus zugetragen hatte. Ein Beispiel aus dem Landgericht Meran sei genannt: Ein gewisser Bernhart wurde 1532 des Ehebruchs überführt, den er mit einer Dirne aus dem Meraner Frauenhaus begangen hatte, und daraufhin in den Kerker geworfen. Schließlich trat er reumütig vor den Landrichter, um seine Schuld zu sühnen. Er schwor Urfehde und gelobte somit, nie wieder die Ehe zu brechen, woraufhin er aus der Kerkerhaft entlassen wurde.²⁹

Nicht nur verheirateten Männern, sondern auch Geistlichen wurde der Verkehr mit einer Bordelldirne untersagt. Dass Geistlichen der Geschlechtsverkehr per se verboten war, erklärt sich durch den Zölibat. Der Besuch im Frauenhaus dürfte zwar erlaubt gewesen sein, nahmen sich die Bozner Priester doch auch der Seelsorge der Frauenhausdirnen an, doch durfte dieser nicht mit sexuellen Diensten einhergehen. Grundsätzlich war es den Frauen jedoch auch gestattet, selbstständig einen Beichtvater aufzusuchen oder die Heilige Messe mitzufeiern – entsprechende Bestimmungen in den Frauenhausordnungen belegen dies. Die Würde der Prostituierten war der städtischen Obrigkeit wie auch der Kirche wichtig. Die Dirnen leisteten einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt des städtischen Friedens und der Ordnung. Gleichzeitig war dieser Beitrag ein sündhafter – die Prostituierten brachten ihr Seelenheil zugunsten des Gemeinwohls in Gefahr. Dieses Dilemma war den Stadt- wie Kirchenvätern stets bewusst, sodass ihnen der Weg zum Seelenheil zumindest theoretisch durch einen Ausstieg aus dem sündhaften Gewerbe als auch praktisch durch Buße und Betreuung durch einen Seelsorger ermöglicht werden musste. Eine eigens für die Resozialisierung etablierte Einrichtung, wie etwa das Büsserinnenhaus St. Hieronymus in Wien, fehlte indes in Bozen.³⁰

Es waren ebenfalls religiöse Gründe, die es Juden und sonstigen Andersgläubigen verbot, den Geschlechtsverkehr mit einer (christlichen) Dirne zu vollziehen. Wo verheiratete Christen mit Kerkerhaft und Geistliche mit Kirchenstrafen vergleichsweise harmlos davonkamen, drohte den Juden die Todesstrafe, sollten sie des Geschlechtsverkehrs mit einer Prostituierten überführt worden sein.

In Anbetracht dieser Einschränkungen stellt sich die Frage nach der wirtschaftlichen Rentabilität der Frauenhäuser. Diese war jedoch im Falle Bozens eindeutig gegeben. In den meisten deutschsprachigen Städten lebte eine Vielzahl unverheirateter Knechte und Gesellen. Dazu kamen die zahllosen Reisenden – fremde Händler und ihre Gehilfen dürften ebenso gute Kundschaft im Frauenhaus gewesen sein wie die von der Ehe ausgeschlossenen

29 Stadtarchiv Meran, Gerichtsprotokolle, GP 77, fol. 3 f.

30 Siehe etwa HAMMER, Fräulein, S. 78–85.

Einwohner der Stadt. Dass fremde Reisende das Bordell aufgesucht haben könnten, liegt nahe, obgleich eindeutige Belege dafür in der Regel fehlen – die Hauptquelle hierfür stellen Gerichtsprotokolle dar. Im Falle eines fremden Händlers, der lediglich einige wenige Tage in Bozen unterwegs war, dürfte ein unerlaubter Besuch im Frauenhaus nur schwer nachweisbar beziehungsweise zu ahnden gewesen sein. Knechte hingegen tauchen relativ häufig in dieser Quellengattung auf: Raufhändel, Trunkenheit oder Sachbeschädigung sind prominente Delikte, die vom Richter abgeurteilt und vom Gerichtsschreiber dokumentiert worden sind.

Doch zurück zu den Personen im Frauenhaus. Wie bereits erwähnt, liefert die städtische Verwaltung in ihren Aufzeichnungen auch Namen. Diesem Umstand verdanken wir die Möglichkeit, zumindest einige Frauenwirte und Frauenwirtinnen des Bozner Frauenhauses einerseits namentlich zu belegen sowie andererseits zeitlich einzuordnen:

1473 Kuncz Schaytt
1475–1477 Hanns
1477 Jörg (?)
1484 Conrad (Züchtiger)
1491 Ulrich
1498 Claus
1512 Lienhart
1515 Jörg Scharff
1517 Augustin
1523–1524 Jörg Rungkhapunckh
1526 Michel
1528–1529 Bosman
1529–1530 Thomas Stampfer
1531 Margreth, wahrscheinlich ab 1530 Nachfolgerin von Thomas Stampfer
1540 Katarina

Dieser Auflistung sind im Grunde zwei typische Merkmale des Frauenhauswesens zu entnehmen: Einerseits wechselten die Pächter zunächst durchschnittlich alle zwei Jahre, da die Pacht in vielen Städten auf diesen Zeitraum befristet war. Andererseits lässt sich klar die Dominanz des männlichen Geschlechts im Metier erkennen. Gründe hierfür werden in den Quellen keine genannt,³¹ wiewohl zu konstatieren ist, dass vor allem in der Entstehungsphase des Frauenhauswesens häufig die Stadthener die Aufsicht über die Frauen übertragen bekommen haben. Bozen ist hier aber die Ausnahme: Von allen Frauenwirten und Frauenwirtinnen war lediglich Conrad der einzig nachweisbare Bordellpächter und Stadthener in Personalunion. Dabei war seine

31 In der Forschung wurde bisweilen festgestellt, dass der Rat männlichen Frauenwirten mehr Durchsetzungskraft attestierte, was diesen den Vorzug bei der Bestellung einräumte. Vgl. SCHUSTER, Frauen, S. 104; Lyndal ROPER, Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation, Frankfurt a. M./New York 1995, S. 110; SCHUSTER, Frauenhaus, S. 102 f. konstatiert eine vorwiegend männliche Dominanz im süddeutschen Raum, wohingegen im mittel- und norddeutschen Raum eher Frauen die Bordellaufsicht ausübten. Eine Ausnahme stellt auch München dar, wo ausschließlich Frauenwirtinnen bestellt wurden.

Bestellung jedoch nicht im Sinne der Stadtväter, sondern wurde gegen deren Willen auf Anweisung des Landesfürsten hin erzwungen. Doch der Reihe nach: Im Jahr 1482 war das Bozner Frauenhaus nur wenige Jahre nach seiner Einrichtung einem Feuer zum Opfer gefallen. Die Stadtobrigkeit plante daraufhin, das Bordell neu zu errichten. Der *Züchtiger* der Stadt, Meister Conrad, bewarb sich jedoch um die Stelle als neuer Frauenwirt und schlug sogleich vor, die Frauen in seinem Haus zu beherbergen, wodurch ein Neubau obsolet geworden wäre. Die Stadtobrigkeit war jedoch gegen diesen Vorschlag; ihre Gründe sind nicht überliefert, wohl aber augenscheinlich: Das Bürgermeisteramt wollte nicht auf den Pachtzins aus dem Frauenhaus verzichten. Dieser wäre direkt an Meister Conrad entrichtet worden, der ja seine eigene Immobilie zur Verfügung stellen wollte. Die Stadt wies also den Vorschlag des Züchtigers ab, woraufhin dieser sich in einer Supplik an den Landesfürsten wandte. Dieser Supplik war bereits ein anderes Bittschreiben in derselben Causa vorausgegangen. Damals sprach sich der Landesfürst bereits für den Vorschlag aus, das Frauenhaus nicht neu zu erbauen und stattdessen die Dirnen der Aufsicht des Henkers zu unterstellen. Dies wurde aber von *ettlich vom Rat daselbs zu Botzen gewidert, [die] mir mein hauß zu Botzen nit vergunnen wellen, sundern sy vermaynen ir frauenhausß wiederumb aufzepawen*³², klagte Conrad. Obwohl er bereit war, einen Teil der Einnahmen an die Stadt zu entrichten, widersetzten sich einige Ratsbürger der Empfehlung des Herzogs. Dieser ordnete aber nach der neuerlichen Supplik in einem Schreiben an den Landrichter *ze Griess und Botzen* sowie den *burgermeister und Rate* an, Meister Conrad als neuen Frauenwirten einzusetzen – mit Erfolg. Spätestens ab 1491 jedoch hatte die Stadt die Kontrolle über das Frauenhaus wiedererlangt. Dieser Streit belegt indes, dass Bozen im Vergleich zu anderen deutschen Städten einen eigenen Weg einschlug und bereits früh mit der Professionalisierung der Frauenhausverwaltung begann.³³

Wer diese Frauenwirte und Frauenwirtinnen waren und woher sie kamen, lässt sich nur in seltenen Fällen feststellen. Lediglich im Falle des Frauenwirts Jörg (ab 1477) ist eine Konkretisierung möglich: Nachdem der Frauenwirt Hanns aufgrund von insgesamt 14 Mark Schulden von seiner Funktion „beurlaubt“, also enthoben worden ist, bewarb sich ein Bindergeselle namens Jörg um die vakant gewordene Stelle im Frauenhaus. Ihm wurde eine Frist von 14 Tagen gewährt, um sich und seine guten Absichten zu beweisen.³⁴ Es fehlt der Eintrag zur tatsächlichen Bestellung als Frauenwirt, doch taucht in den Rechnungsbüchern der Name Jörg auf. Im Falle der namentlich bekannten Frauenwirtinnen hingegen liegt nahe, dass es sich dabei um ehemalige Dirnen handelte, die den Betrieb von innen heraus übernahmen. Festzuhalten ist

32 Landesarchiv Tirol, Urk. I 4237/2.

33 Vgl. auch HAMMER, Fräulein, S. 110.

34 Stadtarchiv Bozen, Hs. 5, fol. 5^r.

auch, dass sich die Pachtdauer der beiden letzten männlichen Frauenwirte, Bosman (1528–1529) und Thomas Stampfer (1529–1530), auf lediglich ein Jahr beschränkte. Späteren Ratsbeschlüssen ist zu entnehmen, dass das Frauenhaus in seinen letzten Jahren vor der Schließung immer wieder für Ärger – ohne dies zu konkretisieren – bei der Bozner Einwohnerschaft gesorgt hat. Möglicherweise stellte dies auch den Grund für den Rat dar, die Aufsicht der Frauenhausdirnen unter weibliche Führung zu stellen. Fest steht, dass die Frauenwirtinnen eine längere Pachtdauer vorzuweisen haben.

Die Prostituierten des Bozner Frauenhauses sind leider nicht namentlich überliefert. Nur selten liefern Gerichtsprotokolle aus anderen Städten Namen, die auch auf die geographische Herkunft der Frauen rückschließen lassen. So waren im Meraner Frauenhaus ausschließlich Frauen aus dem deutschsprachigen Raum vertreten, etwa aus Süddeutschland, Westösterreich und Straßburg.³⁵ Die Bestimmung, wonach die Frauenhausdirnen einer Stadt keine Einheimischen sein durften,³⁶ dürfte also auch im Gebiet des heutigen Österreich beziehungsweise Südtirol gegolten haben.

Eine weitere Bedingung für die legale Prostitution lag in der Freiwilligkeit und Freizügigkeit: Alle Frauenhausdirnen waren – zumindest theoretisch – freiwillig als Prostituierte tätig und hatten – ebenfalls theoretisch – das Recht, diese Beschäftigung aufzugeben sowie das Frauenhaus jederzeit zu verlassen. Die Betonung muss dabei auf *theoretisch* liegen, da sowohl Freiwilligkeit als auch Freizügigkeit nie jederzeit und allorts gegeben waren. Zu häufig findet man in den Quellen Belege für die miserablen Arbeits- und Lebensbedingungen in den Frauenhäusern. Frauen wurden nicht nur in das Bordell versetzt, sondern auch in die Prostitution verkauft. Der Menschenhandel im Prostitutionswesen trieb also bereits im deutschsprachigen Raum des ausgehenden Mittelalters seine Blüten.³⁷ Die schlechten Umstände für die Dirnen im Frauenhaus beschreibt Peter Schuster mit einem „sklavenartigen Abhängigkeitsverhältnis“,³⁸ Beate Schuster hingegen spricht von einer „Schuldknechtschaft“³⁹. Doch wie bereits erwähnt, versuchte die Stadtoberkeit den Frauenhausdirnen eine gewisse christliche Menschenwürde zu sichern, nicht zuletzt auch mit der Einführung von Frauenhausordnungen. Menschenhandel und Zwangsprostitution sollte damit abgeholfen werden. In der Praxis waren die Frauen ob der systemimmanenten Arbeitsbedingungen jedoch fast immer und überall gewissen Zwängen unterworfen. Da der Frauenwirt beziehungsweise die Frauenwirtin nicht nur Kost und Logis verrechneten, sondern den Dirnen oft übersteuert Kleidung verkauften, waren diese häufig von einer akuten Verschuldungsfalle bedroht. Der einzige Ausweg bestand in der Abfertigung – von nichts Anderem kann

35 Vgl. HAMMER, Fräulein, S. 233.

36 Vgl. SCHUSTER, Frauenhaus, S. 83.

37 Dabei handelt es sich aber um ein überregionales Phänomen, sh. CLARKE, Business, S. 448–452.

38 SCHUSTER, Frauenhaus, S. 90 f.

39 SCHUSTER, Frauen, S. 138.

hierbei die Rede sein – zahlreicher Kunden, um möglichst alle Kosten zu decken und bestenfalls Geld anzusparen. Vom „Sündenlohn“, wie Thomas von Aquin ihn bezeichnete, blieb der Prostituierten etwa ein Drittel, ein weiteres ging an den Frauenwirt und mit dem Rest wurde der reguläre Lebensunterhalt bestritten. Eine ungewollte Schwangerschaft – und das war sie im Frauenhaus immerzu – oder eine längere Krankheit bedeutete für die betreffende Dirne eine Einschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit und somit finanzielle Einbußen.⁴⁰ Der Weg ins Frauenhaus war also stets einfacher als der Weg hinaus.

Dieser Weg erfolgte aber durchaus auch auf legaler Basis unfreiwillig, wie die im deutschen Raum praktizierten Rügebräuche beweisen. Eine solche Rüge wurde dann durchgeführt, wenn eine vermeintlich sexuell beziehungsweise sozial deviante Frau für ihre Devianz bestraft wurde, nämlich wenn man sie der illegalen Prostitution bezichtigte. Im Falle einer solchen Anzeige wurde die vermeintliche Dirne dorthin gebracht, wo sie nach Auffassung der Einwohnerschaft und der Obrigkeit hingehörte: ins Frauenhaus. Konkret bedeutete dies, dass die Frauenhausbelegschaft Einwohnerinnen der Stadt, die etwa illegal der Prostitution nachgingen oder auf andere Weise den vermeintlichen Makel der sexuellen Devianz auf sich zogen, in das Frauenhaus „entführen“ konnte und auch sollte. Beate Schuster spricht dabei von einer Methode, sich unliebsamer Konkurrenz zu entledigen und diese gleichzeitig öffentlich zu demütigen.⁴¹ Ein solcher Rügebrauch konnte nämlich zu einem öffentlichen Spektakel gemacht werden, wie etwa der Fall der Elsa Stecklin aus Meran beweist. Elsa wurde auf Geheiß eines Meraner Einwohners von der Frauenhausbelegschaft in einer öffentlichen Prozession unter dem Geleit von Paukenschlägen und Schaulustigen ins Frauenhaus überführt, da sie zuvor in einer dubiosen Lokalität aufgefunden worden war, wo sie als unverheiratete Frau mit einem fremden Mann zu Tisch saß. Vor Beginn der Prozession wurde ihr noch ein Strohkrans als Symbol ihrer verlorenen Jungfräulichkeit aufgesetzt.⁴² Ein ähnlicher, wenngleich weniger inszenierter Fall ist auch für Bozen belegbar. Im Jahr 1480 wurde Margret Pevrlein, die Dienstmagd des Bürgers Caspar Erlacher, von den Frauenhausdirnen auf Anordnung des Bürgermeisters Sigmund Gerstein in das Frauenhaus überführt. Margret befand sich zum Zeitpunkt ihrer „Festnahme“ am Markt, da ihr aufgetragen

40 Einige Städte verpflichteten die Frauenwirte, finanziell für die kranken Dirnen aufzukommen oder sorgten anderweitig für Unterstützung. Vgl. hierzu auch HAMMER, Fräulein, S. 135–138.

41 Vgl. Beate SCHUSTER, Frauen, S. 160 f., DIES., Frauenhaus. In: Enzyklopädie der Neuzeit, Band 3: Dynastie – Freundschaftslinien, Stuttgart 2006, Sp. 1113–1116, hier Sp. 1115 sowie umfassender DIES., Wer gehört ins Frauenhaus? Rügebräuche und städtische Sittlichkeitspolitik im 15. und 16. Jahrhundert. In: Reinhard BLÄNKER/Bernhard JUSSEN (Hg.), Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens, Göttingen 1998, S. 185–252 und Peter SCHUSTER, Hinaus oder ins Frauenhaus. Weibliche Sexualität und gesellschaftliche Kontrolle an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: Andreas BLAUERT/Jürgen SCHWERHOFF (Hg.), Mit den Waffen der Justiz: zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993, S. 17–31.

42 Vgl. HAMMER, Fräulein, S. 236–238.

worden war, Malvasier zu besorgen. Über diese Rüge wissen wir deswegen Bescheid, da Margret Pewrlein sich zu Unrecht der Schmach und dem Vorwurf der Unehre ausgesetzt sah und sich klagend an den Landesfürsten wandte. Sie supplizierte, um ihre Ehre wiederherzustellen und den ihr sowie ihrem Haus zugefügten Schaden wiedergutzumachen. Auch Caspar Erlacher sah sich in seiner Funktion als Hausherr angegriffen und forderte Wiedergutmachung.⁴³ Es fehlen weitere Belege, um herauszufinden, welche der beiden Parteien Recht hatte. Der Landesfürst ordnete jedenfalls eine Überprüfung der Causa durch den Landrichter an, deren Ausgang ebenfalls unbekannt bleibt. Aus anderen Städten jedoch wissen wir, dass häufig im Zweifel für die Angeklagte gehandelt wurde, wohl auch, um den städtischen Frieden nicht zu gefährden. Dass beide Frauen gegen die ihnen zugefügte Schmach vor Gericht zogen, beweist indes die ernsten Folgen für die Reputation der Betroffenen. Wie lange die beiden überführten Frauen im Frauenhaus festgehalten wurden, ist nicht dokumentiert, doch dürften sie wohl auch um des Friedens willen im Frauenhaus wie in der Stadt bald wieder freigelassen worden sein. Ein dauerhafter Verbleib und der Zwang zur Prostitution, wie von Peter Schuster vermutet,⁴⁴ scheint ob der herausragenden Wichtigkeit des städtischen Friedens und den christlich motivierten Bestimmungen in den Frauenhausordnungen, wonach keine Frau in die Prostitution gezwungen oder gegen ihren Willen im Frauenhaus festgehalten werden dürfe, unwahrscheinlich.⁴⁵

Ebendieser Friede war es, der durch die Etablierung von Frauenhäusern bewahrt werden sollte. Vergewaltigungen und sonstigen tätlichen Übergriffen an Frauen sollte damit abgeholfen werden. Dass das Frauenhaus selbst nicht immer ein friedlicher Ort war, wurde bereits erwähnt. Die Dirnen wurden nicht selten Opfer von Gewalt – sei es durch Freier oder durch den Frauenwirt selbst. Dabei ist jedoch zu konstatieren, dass die Frauenhausprostituierten nicht immer der Willkür des Frauenwirtes ausgeliefert waren. Gerichtsprotokolle berichten über Dirnen, die sich vor Gericht über Misshandlungen und sonstige Missstände beschwerten und dabei sogar gegen ihren eignen Frauenwirt aussagten.⁴⁶ Gewalt kam im Frauenhaus immer wieder vor, was nicht zuletzt auch dem Umstand geschuldet ist, dass das Bordell auch als Gastwirtschaft fungierte, in dem Wein ausgeschenkt und gespielt wurde.⁴⁷ Es nimmt daher nicht wunder, dass die Gewaltbereitschaft dort steigt, wo Alkohol in höherem

43 Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum Innsbruck, FB 4337, Urk. 5.

44 SCHUSTER, Hinaus oder ins Frauenhaus, S. 27.

45 Lokale Abweichungen von der allgemeinen Tendenz zum Schutz der Freiheit der Prostituierten mag es dennoch gegeben haben. Jedenfalls stellen die Hintergründe der Rügebräuche und Überführungen in das Frauenhaus ein Desiderat der Forschung dar.

46 Vgl. SCHUSTER, Hinaus oder ins Frauenhaus, S. 53.

47 Dass die Frauenwirte und Frauenwirtinnen damit ein einträgliches Zusatzeinkommen lukrierten, darf angenommen werden, zumal aus Köln belegt ist, dass der Wein in den Kölner Frauenhäusern um die Hälfte teurer war als jener in herkömmlichen Gastschenken. Vgl. Franz IRSIGLER/Arnold LASSOTTA, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300–1600, Köln 1984, S. 184.

Maße fließt. Der Frauenwirt hatte jedoch als Pächter dafür Sorge zu tragen, dass der Frieden im Frauenhaus gewahrt blieb – wenn nötig, paradoxerweise auch mit Gewalt. Dies gelang indes nicht immer, was die Forschung jedoch in die glückliche Lage versetzt, dadurch über mehr Quellenmaterial zu verfügen. So ist Gerichtsprotokollen zu entnehmen, dass Verbalinjurien und Sachbeschädigung die am häufigsten erfassten Delikte im Frauenhaus darstellten. Die Handwerker der Stadt wurden immer wieder mit kleineren Reparaturen im Frauenhaus beauftragt. Mehrmals kam es jedoch auch zu groben Sachbeschädigungen, die aus Gewaltexzessen resultierten. Die kriegerischen Auseinandersetzungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zogen Söldner an, die auch das Bozner Frauenhaus auf- und heimsuchten. 1512 zerstörten diese Teile des Interieurs: *Item die kriegs knecht haben am durch ziehen den offen jm frawen hauß zerschlagen und thueren und palcken beschädigt.* 1526 mussten ebenfalls Bänke in der Stube und Walcken (Fensterflügel) repariert werden, *so die krieger zerprochen haben.* 1532, *in der wochen nach martini*, wurde der Tischler Hans für seine Reparaturen im Frauenhaus entlohnt. *Ettliche Ramen zu den fennstern, stuel, penckh, offen gshäl [= Ofengeschäl/Ofengerüst, Anm.] [sind] durch das wellsch kriegsfolkh zerprochn worden.* Im Laufe dieses Überfalls dürften sich die Dirnen in der oberen Stube verschanzt haben, zumal die Schlösser *durch die Italianer zerprochen worden sind.*⁴⁸ Etwa einen Monat später mussten die Öfen erneuert werden: *Item an Erichtag nach sand Thomastag, hat Michel Oberstainer hafner die zwen öfn Im frawenhaus [repariert], der undere durch das Kriegsfolkh gar nyder geslagen. Und den obern zum thail zerprochen.*⁴⁹ Zwei Jahre später, 1536, musste wiederum ein neuer Ofen angeschafft werden: *Alls die krieger alhie gelegen, haben sy den ofen im frawenhaus in der stuben verschlagen.* All diese Übergriffe beweisen die Fragilität des Friedens im Frauenhaus.

Wie soeben erwähnt, ist es den Delinquenzen und gewaltsamen Übergriffen zu verdanken, dass die Forschung nähere Einblicke in das Frauenhaus nehmen kann. Das Interieur sowie die bauliche Beschaffenheit des Bozner Frauenhaus kann dank der zahlreichen Eintragungen in der Ausgabenrubrik der Bürgermeisteramtsraitungen großzügig rekonstruiert werden. Das Bozner Frauenhaus verfügte über einen Keller, ein Erdgeschoss sowie ein Obergeschoss. Der Keller dürfte der Lagerung der Speisen und Getränke, welche den Freiern und der Belegschaft serviert wurde, gedient haben. Das Erdgeschoss beherbergte die für Frauenhäuser typische zentrale Stube, in der nicht nur die Gäste versorgt wurden, sondern auch die Anbahnung der Liebesdienste passierte. Das Obergeschoss hingegen stellte den Lebens- und Arbeitsraum der Dirnen dar. Eine jede verfügte über eine eigene abschließbare Kammer und sicherte somit ein gewisses Mindestmaß an Diskretion. Sowohl das Ober- als auch das

48 Stadtarchiv Bozen, Hs. 201, fol. 112.

49 Stadtarchiv Bozen, Hs. 201, fol. 43^r.

Erdgeschoss wurden mit jeweils einem Ofen beheizt. Eine Küche befand sich ebenfalls in der Ausstattung des Bozner Frauenhauses.⁵⁰ Zusätzlich verfügte es über einen Garten mit „Werkhaus“ sowie einen Hühnerstall.⁵¹ 1475 wurde das Frauenhaus durch einen Zubau erweitert;⁵² es war sogar mit verglasten Fenstern ausgestattet.⁵³ Darüber hinaus wurden regelmäßige Ausbesserungen am Interieur vorgenommen. Dies belegt das Interesse des Bozner Rates an einem funktionierenden Frauenhaus zu einer Zeit, in der diese andernorts bereits endgültig abgeschafft wurden.

Trotz aller Bemühungen des Bozner Rats, das stadteneigene Bordell wirtschaftlich lukrativ zu halten, war das Frauenhaus ein Auslaufmodell. Im Laufe des 16. Jahrhunderts vollzog sich, wie bereits erwähnt, die öffentliche Wahrnehmung des Frauenhauses einem Wandel. Wurde das Bozner Frauenhaus 1472 für die guten Fräulein eingerichtet, sah es sich in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts zunehmender Feindseligkeit seitens der Bevölkerung ausgesetzt. Den Protokollen entnehmen wir, dass dem Rat bereits 1534 *ettlich Clagen* vor-lagen.⁵⁴ Was der Stein des Anstoßes gewesen war, entzieht sich unserer Kenntnis. Aus anderen Städten wissen wir jedoch, dass die Bürgerschaft, nicht zuletzt agitiert durch die Ideen der Reformatoren, immer vehementer die Eindämmung und letztendlich die Schließung der Frauenhäuser forderte. Diese Entwicklung ist Teil der neuen Sittlichkeit, ein Terminus der Forschung, der den unter anderem durch landesfürstliche Intervention herbeigeführten Mentalitätswandel des 16. Jahrhunderts beschreibt.⁵⁵ Die Einführung der *Policey* sowie zahlreiche andere Verordnungen zielten zunächst darauf ab, die Prostitution einzuschränken sowie die Prostituierten allmählich aus dem Stadtbild zu entfernen. Waren die gemeinen Frauen während der Blüte der Frauenhäuser Teil des sozialen Gefüges der mittelalterlichen Stadt, so wurde ihnen ihre öffentliche Position an der Wende zur Frühen Neuzeit sukzessive streitig gemacht.

Es wurde bereits erwähnt, dass der Niedergang des Frauenhauswesens auch durch die Reformation beschleunigt wurde.⁵⁶ Martin Luther war ein erklärter Gegner der Prostitution im Allgemeinen wie auch der Frauenhausprostitution im Speziellen. Die Dirnen waren ihm als vermeintliche Vergifterinnen frommer Christenmenschen ein Dorn im Auge – ein Übel, das ausgemerzt werden musste.⁵⁷ Doch just aus diesem Grund wurden die Frauenhäuser einst einge-

50 Stadtarchiv Bozen, Hs. 181, fol. 26'.

51 Stadtarchiv Bozen, Hs. 183, fol. 39.

52 Stadtarchiv Bozen, Hs. 175, fol. 13'.

53 Stadtarchiv Bozen, Hs. 183, fol. 39 sowie Hs. 197, fol. 51.

54 Stadtarchiv Bozen, Hs. 10g, fol. 6'.

55 Ernst SCHUBERT, *Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter*, Darmstadt 2007, S. 217 lehnt die Vorstellung eines allgemeinen Mentalitätswandels ab. Trotzdem waren die landesfürstlichen Verordnungen zur Etablierung einer neuen sittlich-moralischen Ordnung und die Reformation sinnstiftend und trugen zu einem solchen Mentalitätswandel bei.

56 Vgl. HAMMER, *Fräulein*, S. 154–159.

57 Luther forderte die Ausübung der Sexualität nur im Rahmen der Ehe und verurteilte die Frauenhäuser als heidnisches Ünding. Vgl. Martin LUTHER, *An den christlichen Adel deutscher Nation*. Weimarer Ausgabe, Band 6, Weimar 1888, S. 467.

richtet, nämlich um einem größeren Übel abzuhelpfen. Martin Luther kannte die augustinische Legitimationsthese sehr wohl und verkehrte sie in ihr Gegenteil: Da die Prostitution erlaubt war, wurde das Übel überhaupt erst ermöglicht. Im Umkehrschluss bedeutete dies, dass die Quelle des Übels, nämlich das Frauenhaus, zum Versiegen gebracht werden musste. Martin Luther forderte ein vollkommenes Verbot der städtisch verwalteten Bordelle. Zwar sollte er die flächendeckende Schließung der Frauenhäuser im deutschsprachigen Raum nicht mehr erleben, doch war sein Beitrag, der von den Reformatoren weitergetragen wurde, maßgeblich.

Der Einfluss der Reformation war indes in Tirol nicht so stark wie jener der Landesfürsten, die sich ebenfalls am Konzept Frauenhaus störten. Für die Residenzstadt Innsbruck ist belegt, dass die Landesfürsten dem Stadtrat anordneten, den Standort des Frauenhauses an eine „geeigneterere“ Stelle zu verlegen – idealerweise außerhalb der Stadtmauern.⁵⁸ Der Innsbrucker Rat fügte sich zunächst nicht, musste dem Druck schließlich aber nachgeben und schloss sein Frauenhaus.⁵⁹ Auch der Bozner Rat schaffte sein Frauenhaus nach etwa siebzehnjährigem Bestehen ab. Das Gebäude, in dem Katarina und ihre Frauenhausdirnen arbeiteten und lebten, wurde geräumt und sollte entweder abgerissen oder ehrbaren Leuten überantwortet werden. Der Stadtrat legte fest, dass *mans ainem Man der ain erlich weib hat, und pessere ordnung halt vorbehalten werde*.⁶⁰

Die vorliegende Untersuchung des Bozner Frauenhauses zeigt vor allem, dass sich die lokalen Befunde in den überregionalen Trend des (deutschen) Frauenhauswesens einordnen lassen. Auf Basis von Verwaltungsschriftgut, vor allem Ratsprotokolle, Rechnungsbücher und Gerichtsprotokolle, lässt sich die wirtschaftliche wie auch die rechtliche und soziale Dimension der geordneten Prostitution im urbanen Kontext rekonstruieren. Dabei spielten bei der Frauenhausgründung neben den andernorts üblichen sittlich-moralischen Überlegungen auch wirtschaftliche Interessen eine Rolle. Der Bozner Rat duldete die Prostitution nur in den kontrollierbaren Mauern des Bordells und verfolgte die klandestine Prostitution an dafür nicht (mehr) vorgesehenen Orten. Mitunter wurden verurteilte Frauen in das Frauenhaus überführt, wo sie aus Sicht der Belegschaft ob ihres vermeintlich dubiosen Lebenswandels hingehörten. Über die Ordnung im Frauenhaus wachten, vom Rat eingesetzt, die Frauenwirte und Frauenwirtinnen, die für ein funktionierendes Gewerbe Sorge zu tragen hatten. Obzwar der Bozner Rat ein eindeutiges Interesse am städ-

58 So etwa die Forderung Erzherzog Ferdinands im Jahre 1527. LA Tirol, O.Ö. Regierung, Kopialbuch der fürstlichen Durchlaucht 1527–1529, Bd. 3, fol. 133. Vgl. auch HAMMER, Fräulein, S. 226 f.

59 Der Einfluss der Landesfürsten im Prohibitionsprozess, der die Schließung aller Frauenhäuser im deutschsprachigen Raum zur Folge hatte, ist noch nicht ausreichend erforscht, dürfte jedoch keine geringe Rolle gespielt haben.

60 Stadtarchiv Bozen, Hs. 11d, fol. 44'.

tischen Bordell bewies, überdauerte das Phänomen Frauenhaus die Umbrüche des 16. Jahrhunderts nicht und wurde im Zuge der Reformation beziehungsweise Gegenreformation abgeschafft. Die Entwicklung der Prostitution in weiterer Folge bleibt ob der spärlich fließenden Quellen im Dunkeln. Wiewohl der Standort Bozen im Vergleich zu anderen lokalen Frauenhäusern eine recht erkleckliche Anzahl an Verwaltungsschriftgut produzierte, nimmt der Quellenfluss mit der Abschaffung des Frauenhauses und dem Abdriften der Prostitution in die Illegalität signifikant ab, was die weitere Beforschung gehemmt haben dürfte.

Michael M. Hammer, *Il Frauenhaus di Bolzano: un caso studio sul bordello tardomedievale*

Dagli anni Novanta del secolo scorso la storia dei bordelli pubblici (*Frauenhäuser*) in area tedesca è stata oggetto di un rinnovato e crescente interesse, favorito da un approccio sovraregionale alla tematica. Il presente contributo vuole aggiungere un ulteriore tassello nella ricostruzione del quadro generale dei bordelli pubblici tedeschi del tardo medioevo utilizzando il caso del *Frauenhaus* di Bolzano. Istituito nei primi anni Settanta del XV secolo, esso sottostava formalmente all'ufficio del borgomastro, sulla scia di una tendenza sovraregionale comune ai paesi di lingua tedesca. Il Quattrocento rappresenta il periodo di fondazione e anche di massimo sviluppo dei bordelli urbani in area tedesca.

A Bolzano, come altrove, l'istituzione del bordello era legata alla sua funzione politica quale strumento d'ordine sociale. Già il padre della chiesa Sant'Agostino aveva considerato i bordelli pubblici – specialmente dove il fenomeno sembrava più concentrato, cioè nelle città – un vantaggio per la società umana, uno strumento necessario alla conservazione dell'ordine sociale. In concreto, i bordelli avrebbero dovuto fornire una “valvola di sfogo” alla libido maschile, proteggendo così le “onorabili” abitanti da aggressioni sessuali. Tale istituzionalizzazione procurò una posizione relativamente sicura all'interno della comunità urbana alle prostitute di Bolzano e non solo. Le autorità bolzanine, infatti, con l'istituzione di un proprio bordello cittadino fecero arrivare in città anche prostitute che prima erano itineranti, accogliendole benevolmente quali “loro” prostitute. La considerazione in cui esse venivano tenute si esprimeva a Bolzano non da ultimo nella loro designazione quali *guten frawlein* (buone ragazze), come spesso ricorre nei verbali del consiglio cittadino.

I padri cittadini non erano comunque solo interessati a proteggere le donne rispettabili, ma perseguivano anche obiettivi pecuniari. Il profitto economico derivante dai bordelli pubblici è un fattore da non sottovalutare, almeno per alcune località. Soprattutto a Bolzano – molto frequentata da viaggiatori stra-

nieri, in particolare da commercianti italiani e tedeschi – il bordello fruttava somme considerevoli, che affluivano direttamente nelle casse dell'ufficio del borgomastro. Le numerose registrazioni nei libri contabili della città disegnano un quadro dettagliato dell'economia di un bordello urbano. Proprio quest'efficienza economica doveva essere tutelata e promossa proibendo e perseguendo la prostituzione clandestina, esercitata oltre le mura controllate del *Frauenhaus*. Le autorità cittadine di Bolzano, ad esempio, punirono la prostituzione illegale nelle locande per forestieri, proprio per difendere il monopolio comunale in questo campo.

L'incarico di proteggere e controllare le prostitute veniva affidato a un tenentario (*Frauenwirt*) o tenutaria (*Frauenwirtin*), formalmente sottoposto/a all'ufficio del borgomastro. A costoro le autorità chiedevano di mantenere l'ordine nel bordello e negare l'accesso agli ospiti indesiderati. Tuttavia, gli atti giudiziari documentano ripetutamente casi di delinquenza nel bordello bolzanino. La notevole produzione di atti amministrativi, che si infittisce nel Quattro e Cinquecento, consente anche di risalire ai nomi degli attori e delle attrici, in particolare dei tenentari e tenutarie. Il contributo cerca pertanto di far luce anche sugli interni e sulla vita quotidiana del bordello. In genere risulta molto difficile ricostruire i percorsi alla prostituzione, le singole storie di prostitute e le condizioni di lavoro nei bordelli. Nel caso di Bolzano tutto questo potrebbe anche riuscire, almeno nelle linee essenziali, grazie alla consistenza delle fonti documentarie, certamente superiore alla media. A ciò si aggiunge la confortante prospettiva di conoscere non solo la fase dell'istituzionalizzazione del bordello bolzanino, ma anche dell'ulteriore sviluppo fino alla sua chiusura nel 1540, quando ormai dappertutto il modello del *Frauenhaus* era in procinto di esaurirsi. In conclusione vengono quindi presi in esame anche gli orientamenti cinquecenteschi ostili al *Frauenhaus*, che segnalano chiaramente i mutamenti politici e morali dell'epoca.